

HSD NR. 733

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.02.2021
Nummer 733

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 625) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Bachelroprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Anlage 2: Studienverlaufsplan“ wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „einer oder mehreren Kurseinheiten“ durch die Wörter „einem oder mehreren Modulteilern“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Medieninformatik“ durch das Wort „Medientechnik“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erforderlich ist weiterhin ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
5. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs zu entnehmen.“
6. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 2“ durch die Angabe „im Semester gemäß Anlage 1“ ersetzt.
7. In § 8 werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:
- „(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“
8. In § 9 Abs. 1 S. 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Angabe „; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für jede fehlende Leistung“ durch die Wörter „für jedes fehlende Modulteil“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kurseinheiten“ jeweils durch das Wort „Modulteile“ ersetzt.
11. In § 14 wird in der Überschrift das Wort „Bachelroprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
12. In § 17 wird Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Modultabelle (Anlage 1) aufgeführt.“
13. § 18 werden folgende Absätze 8 bis 13 angefügt:
- „(8) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.
- (9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (10) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.
- (11) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.
- (12) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.
- (13) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 12 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.“

14. In § 18c Abs. 1 werden die Wörter „einer Kurseinheit“ durch die Wörter „eines Modulteil“ ersetzt.
15. § 19b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Rückkehr an der Hochschule anerkannt werden“ durch die Wörter „die fachlichen Studienleistungen des Auslandssemester bilden“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Inhalt des Learning Agreement wird mit der Studiengangkoordinatorin bzw. mit dem Studiengangkoordinator abgestimmt.“
16. § 20 wird folgender Absatz 13 angefügt:
„(13) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt.“
17. In § 25 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:
- „(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
18. Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.
19. Anlage 2 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 22.01.2020, 15.07.2020 und 21.10.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 12.02.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1 – MODULTABELLE

Der idealtypischer Studienablauf des Studiengangs wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, diesen Studiengang in der in § 6 genannten Zeit zu absolvieren.

Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Anmerkungen:

1. Die Angabe (4:0) in der Spalte "Anteil an Gesamtnote" bedeutet gem. § 22 Abs. 4 Satz 5 und 6, dass die 4 schlechtesten Notenergebnisse der so gekennzeichneten bestandenen Module nicht in die Gesamtnote eingehen.
2. „Siehe MHB“ bedeutet, dass weitere Informationen im aktuellen Modulhandbuch zu finden sind, z.B. für Angebote und Randbedingungen von Wahlbereichen.
3. Für die Belegung von Wahlmodulen aus dem Wahlbereich 2 (4. Fachsemester) und Wahlbereich 3 (5. Fachsemester) gelten die folgenden Maßgaben:
Es sind für beide Wahlbereiche zusammen Module im Gesamtumfang von mindestens 45 CP erfolgreich abzuschließen.
 - Von diesen 45 Credit Points (CP) sind mindestens 10 Credit Points (CP) als Fachmodule aus den Wahlkatalogen BMT 10, BMT 17 oder BMT 20 abzulegen. Die Module, die als Fachmodule gelten sind im Modulhandbuch in der Tabelle zur Berufsfeldvertiefung besonders ausgewiesen.
 - Von diesen 45 Credit Points (CP) sind im Projektbereich mindestens 10 Credit Points (CP) aber höchstens 20 Credit Points (CP) abzulegen.
4. Die Wahlkatalogtabelle zu BMT 10, 17, 20 und 23 (siehe MHB) gibt auch Auskunft über die Mindestvoraussetzungen für die Ausweisung einer Berufsfeldvertiefung auf dem Bachelorzeugnis.

Nr. BMT	Modulname	Semester	Credit Points	Pflicht / Wahlpflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credit Points		Benotung	Anteil an Gesamtnote
					Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
01	Grundlagen 1 Mathematik, Physik	1	10 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	10/150 (4:0)
02	Grundlagen 2 Mathematik, Physik	2	10 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	10/150 (4:0)
03	Mathematisch-naturwissenschaftliches Intensivseminar	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Portfolio	Ja	Nein	0
04	Grundlagen Digitaltechnik	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
05	Informatik für Ingenieure	1	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
06	Medientheorie und Mediengestaltung	1	5 CP	Pflicht	Keine	Seminar, Praktikum	Ja	Portfolio	Ja	Ja	5/150 (4:0)
07	Technisches Praktikum	2	5 CP	Pflicht	mind. 15 CP	Übung, Praktikum	Ja	Portfolio	Ja	Ja	0
08	Grundlagen Elektrotechnik	2	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150 (4:0)
09	Netzwerktechnik	2	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150 (4:0)
10	Wahlbereich 1	2	5 CP	Wahl	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Ja	Ja	5/150 (4:0)
11	Grundlagen Computergrafik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
12	Grundlagen Bildtechnik	3	5 CP	Pflicht	BMT 01, BMT 03	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
13	Tonstudioteknik	3	5 CP	Pflicht	BMT 01, BMT 03	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
14	Technische Akustik	3	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150 (4:0)
15	Signalverarbeitung	3	5 CP	Pflicht	BMT 01, BMT 03	Übung, Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Nein	Ja	5/150 (4:0)
16	Interaktive Medien und Wissensmanagement	3	5 CP	Pflicht	Keine	Seminar, Praktikum	Ja	Klausurarbeit, Portfolio	Ja	Ja	5/150 (4:0)
17	Wahlbereich 2	4	20 CP (Siehe MHB)	Wahl	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Ja	Ja	5/150 bzw. 10/150 je Modul
18	Virtuelles Studio	4	5 CP	Pflicht	BMT 11, BMT 12	Praktikum	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150
19	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150
20	Wahlbereich 3	5	25 CP (Siehe MHB)	Wahl	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Ja	Ja	5/150 bzw. 10/150 je Modul
21	Projektmanagement, Medien- und IT-Recht	5	5 CP	Pflicht	Keine	Keine	Ja	Klausurarbeit	Ja	Ja	5/150
22	Externes Semester	6	30 CP	Pflicht	mind. 55 CP	Externes Semester mit Bericht und Durchführungsnachweis	Ja	Fachgespräch	Ja	Nein	0
23	Wahlbereich 4 Individuelles Wahlmodul	7	5 CP	Wahl	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Siehe MHB	Ja	Ja	5/150
24	Wissenschaftliche Vertiefung	7	10 CP	Pflicht	mind. 150 CP	Siehe MHB	Nein	Studienarbeitsprüfung	Ja	Ja	10/150
25	Bachelorarbeit und Kolloquium	7	15 CP	Pflicht	mind. 175 CP, siehe MHB	Für Koll: BA bestanden.	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Nein	Ja	15/150 (BA:4/5 Koll:1/5)